

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1911)
Heft: 116

Artikel: Das künftige Urheberrecht [Fortsetzung folgt]
Autor: Curti, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-625874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

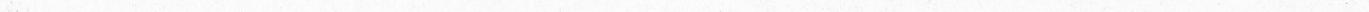
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERKUNST L'ART·SUISSE



MONATSSCHRIFT * REVUE MENSUELLE

OFFIZIELLES ORGAN DER GESELL-
SCHAFT SCHWEIZERISCHER MALER,
BILDHAUER UND ARCHITEKTEN

ORGANE OFFICIEL DE LA SOCIÉTÉ
DES PEINTRES, SCULPTEURS ET
ARCHITECTES SUISSES

FÜR DIE REDAKTION VERANTWORTLICH: DER ZENTRALVORSTAND
RESPONSABLE POUR LA RÉDACTION: LE COMITÉ CENTRAL
ADMINISTRATION: C. A. LOOSLI, BÜMPLIZ BEI BERN

1. November 1911.

N° 116.

1^{er} novembre 1911.

Preis der Nummer 25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr 5 Fr.

Prix du numéro 25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an 5 frs.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes. — Das künftige Urheberrecht (Fortsetzung 3). — Kunstsalon Wolfsberg. — Mitgliederverzeichnis. — Inserate.

SOMMAIRE:

Liste des membres. — Communications du Comité central. — Le futur droit d'auteur (3^e suite). — Salon artistique Wolfsberg. — Bibliographie. — Annonces.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES

Da es dem Zentralvorstand nicht möglich war, sich rechtzeitig zu vereinigen, wird seine Antwort zu handen der Bundesbehörden auf die Winklersche Broschüre im Dezemberheft der „Schweizerkunst“ erscheinen.

Das künftige Urheberrecht.

Gutachten erstattet von Rechtsanwalt Dr. Arthur Curti in Zürich für die Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten.

(Fortsetzung 3.)

Diese Präsumption der Autorschaft wird deshalb im neuen schweizerischen Gesetz angenommen werden müssen, damit, wie Röthlisberger richtig bemerkte, „die Last des Beweises bei Bestreitung der Autorschaft oder Treuhänderschaft des Verlegers auf den Bestreiter, d. h. in fast allen Prozessen auf den Verletzer des Urheberrechtes fällt“.

In bezug auf die Abtretung, den Verkauf usw. des Urheberrechtes, ist den Vorschlägen Röthlisbergers ebenfalls beizutreten und zwar — ich führe sie wörtlich an —

- „1. dass jede Veräußerung restriktiv auszulegen ist und „sich nur auf das direkt bezeichnete Recht bezieht; „dabei ist in Betracht zu ziehen, dass das Urheberrecht in Teilrechte zerfällt, die voneinander verschieden sind und dass namentlich das Vervielfältigungsrecht an musicalischen und szenischen Werken nicht ipso jure mit dem Aufführungsrecht abgetrennt wird und umgekehrt;
- „2. dass das Vervielfältigungsrecht an einem Kunstwerk erst dann auf den Erwerber übergeht, wenn „er sich dasselbe durch Vereinbarung ausbedungen hat, sonst aber unter gewissen Kautelen für den Eigentümer dem Künstler verbleibt; bei Schenkungen schenkt der Künstler auch nur das materielle Objekt.“

Die Bestimmung Art. 1, Absatz 2, des bisherigen Bundesgesetzes, „dieses Recht (d. h. das ausschliessliche Recht, das Werk zu vervielfältigen, bzw. darzustellen) steht dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger zu“ ist zu kurz und nicht klar, kann vielmehr zu ganz falscher Auslegung führen, weil Rechtsnachfolger des Schöpfers eines Werkes auch der Erwerber des Gemäldes, der Skulptur, d. h. der körperlichen Sache ist, in welcher die geistige Arbeit des Urhebers zum Ausdruck gelangt, während doch das Urheberrecht im eigentlichen Sinne oder um den von Juristen vielfach verponnten, aber doch charakteristischen Ausdruck zu gebrauchen, das „geistige Eigentum“ dem Schöpfer des Werkes, also dem ersten Veräußerer des Gemäldes, der Skulptur usw. verbleibt, entsprechend dem verschiedenen rechtlichen Verhältnisse des

Autors zu dem von ihm geschriebenem Buche und des Eigentümers des Buches zu dem einzelnen von ihm gekauften Exemplare.

Dagegen wird die im bisherigen Gesetz in Art. 1, Absatz 3 aufgestellte Vermutung, dass das Urheberrecht dem Schöpfer des Werkes entgeht, wenn er für Rechnung eines andern Schriftstellers oder Künstlers arbeitet und diesem zukommt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes ausgemacht ist, auch im neuen Gesetze aufgenommen werden müssen.

Ebenso wird als fast selbstverständlich die Vorschrift von Art. 5, Absatz 2 des bisherigen Gesetzes im neuen Gesetze als Ausnahme von der Regel aufgenommen werden müssen, nämlich: „Das Vervielfältigungsrecht eines Werkes „der bildenden Künste gilt als mitveräussert, wenn es sich „um ein bestelltes Porträt oder eine Porträt-Büste handelt.“

Die Vermutung spricht dafür, dass, wenn jemand bei einem Künstler ein Porträt oder eine Porträt-Büste bestellt, der Besteller das betreffende Recht auch mit dem Vervielfältigungsrecht zu eigen wünscht.

Es soll dies lediglich eine Vermutung bleiben und bloss Geltung haben, wenn nicht etwas anderes zwischen dem Künstler und dem Besteller vereinbart worden ist.

Nach dieser Rechtsvermutung steht dem Besteller des Bildes — sei es nun sein eigenes Bild, oder dasjenige einer dritten Person — lediglich das Recht der Vervielfältigung, der Reproduktion zu und keineswegs irgendwelche andere, aus dem Autorrechte hervorgehenden Rechte. Das deutsche Recht sagt in § 18 ausdrücklich:

„Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und „seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht etwas „anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen“ und „fügt weiter bei: „Ist das Bildnis ein Werk der bildenden „Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet „der Vorschrift des Absatz 1 (der unentgeltlichen Ver- „vielfältigung zu eigenem Gebrauch erlaubt), die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.“

Absatz 3 schreibt sodann vor:

„Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf „der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechslungen „Anlass geben kann.“

Beiläufig sei darauf hingewiesen, dass jeder Künstler ein grosses Interesse daran hat, sein Werk mit seinem vollen Namen und nicht bloss mit seinen Initialen zu versehen.

Auch der schweizerische Gesetzgeber wird die Frage sich vorlegen müssen, ob er das Reproduktionsrecht des Bestellers eines Werkes der bildenden Kunst auf blosse photographische Reproduktion beschränken will.

Stellt man sich auf den Standpunkt des Künstlers, so wird man diese Frage unbedingt bejahen müssen, denn der Maler oder Bildhauer eines Porträt-Bildes haben ein Interesse daran, dass ihr Werk nicht durch einen Stümper in gleicher Form nachgebildet wird. Die Gefahr, dass das nachgebildete Werk als Originalwerk ausgegeben wird, liegt sehr nahe. Wünscht der Besteller des Werkes eine gute Kopie des Originalwerkes, so kann er damit den Schöpfer des ersten Werkes beauftragen oder von ihm wenigstens die Erlaubnis zur Vervielfältigung durch einen andern Künstler erlangen. Dem Besteller des Werkes geschieht damit kein Unrecht, denn er kann ja von vornherein bei der Bestellung des Werkes sich das Recht jeder Vervielfältigung ausdrücklich ausbedingen.

Jedenfalls sollte dem Bestellér mindestens die gewerbsmässige Vervielfältigung des Werkes verboten werden, wie dies im deutschen Reiche geschieht.

Röthlisberger ist der Ansicht, dass in gleicher Weise

wie die Frage der Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst durch den Besteller, auch das Recht des Bestellers der Vervielfältigung photographischer Bildnisse zu ordnen sei, indem das jetzige Gesetz entschieden zu weit gehe, wenn es bei Bestellung von Photographien *jeder Art* dem Photographen das Vervielfältigungsrecht wegnehme.

Dieser Vorschlag wird gemacht auf Grundlage des bisherigen Gesetzes.

Persönlich ist Röthlisberger indessen der Ansicht, man sollte in der Wahrung des Urheberrechtes, also der Rechte des Schöpfers eines Werkes, eines Bildnisses, noch weiter gehen, indem er grundsätzlich das Vervielfältigungsrecht in bezug auf alle seine Werke erhält, es sei denn ausdrücklich etwas anderes vorbehalten.

„Das Vervielfältigungsrecht gehört demjenigen, der die Entwürfe, Zeichnungen, Clichés usw. geschaffen hat und in seinem Besitz behält.“ Jedoch soll diese Vervielfältigung des wirklichen Schöpfers mit der Servitut belastet sein, dass er es nicht ohne Einwilligung des Bestellers ausüben darf. Röthlisberger kommt deshalb dazu folgende Bestimmung vorzuschlagen:

„Wenn es sich um ein bestelltes Bild handelt, so darf, „gegenteilige Vereinbarung vorbehalten, die Vervielfältigung „nur mit Einwilligung des Bestellers erfolgen. Die ab- „gebildete Person, sowie ihre Angehörigen haben das Recht, „gegen jede missbräuchliche Wiedergabe, Verbreitung oder „Schaustellung des Bildnisses Einspruch zu erheben (s. „Röthlisberger am angeführten Orte, S. 330).

Die Annahme dieses Vorschlages würde bewirken, dass auch der Besteller eines Bildnisses kein Vervielfältigungsrecht hat, dieses Vervielfältigungsrecht vielmehr dem Schöpfer des Originalwerkes zusteht, der es indessen lediglich mit der Bewilligung des Bestellers ausüben kann. Durch eine solche Bestimmung ist der Schöpfer eines Werkes von jeder Nachbildung durch eine unbefugte Person geschützt. Sofern der Besteller eine Vervielfältigung des betreffenden Werkes vornehmen wollte, müsste dies durch den Schöpfer des Werkes geschehen, resp. mit dessen Einwilligung durch eine dem Urheber des ursprünglichen Werkes genehme Person. Für den Künstler wäre dies nicht nur von ideellem Werte, sondern auch von ökonomischer Bedeutung, indem er entweder selbst die Reproduktion auszuführen bekäme, oder es in seiner Macht hätte, nur gegen eine bestimmte Entschädigung, resp. Lizenzgebühr, seine Erlaubnis zur Reproduktion durch eine Drittperson zu geben.

Nach der allgemeinen Definition des Urheberrechts hat der Architekt, also der Schöpfer der Pläne, das ausschliessliche Recht, diese Pläne auch auszuführen. Eine Ausnahme davon schafft Art. 6 des gegenwärtigen Gesetzes, wonach der Architekt dieses Recht der Ausführung nicht mehr hat, *sobald er seine Pläne veräussert*.

Nach der Veräusserung der Pläne durch den Architekten ist vielmehr der Erwerber der Pläne berechtigt, sie durch irgendeine andere Person ausführen zu lassen. Dagegen ist natürlich eine ausführliche gegenteilige Vereinbarung in einem Vertrage möglich, so dass sich der Architekt trotz der Veräusserung der Pläne das Recht zur Ausführung zu seinen eigenen Gunsten vorbehält und die Ausführung der Baute gestützt auf diese Pläne dem Erwerber der Pläne untersagt.

Mit Recht hält Röthlisberger (am angeführten Orte, S. 330) diese Ausnahmebestimmung für unbillig, indem sie dem Erwerber der Pläne das Recht gibt, eine beliebige Anzahl Gebäude nach diesen Plänen zu erstellen. Auch dem Architekten soll grundsätzlich das Urheberrecht in gleicher Weise zustehen wie den Malern, Bildhauern usw.

Der Schöpfer der Pläne soll auch hierin das Recht haben, sie zu vervielfältigen und baulich auszuführen, er soll sein Urheberrecht sich nicht noch besonders vorbehalten müssen.

V. Die Schutzfrist.

Nach Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes dauert der Schutz gegen Nachbildung während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während eines Zeitraumes von 30 Jahren von seinem Tode an.

Bei einem nachgelassenen Werk beträgt die Schutzfrist 30 Jahre vom Tage der Veröffentlichung an. Photographien sind nach Art. 9 nur während 5 Jahren seit der für sie besonders vorgeschriebenen Eintragung beim Amt für geistiges Eigentum geschützt. Nach der revidierten Berner Konvention, Art. 7, währt der Schutz während des Lebens des Urhebers und 50 Jahre nach seinem Tode. Für den Fall jedoch, dass diese Dauer nicht gleichmäßig für alle Verbandsstaaten eingeführt werden sollte, richtet sich die Dauer nach dem Gesetz desjenigen Landes, wo der Schutz beansprucht wird, ohne die in dem Ursprungsland des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten zu können.

Röthlisberger (am angeführten Orte, S. 332) schlägt für das neue Gesetz Beibehaltung der 30jährigen Schutzfrist vor, und zwar in folgender Fassung:

„Das Urheberrecht dauert während der ganzen Lebenszeit des Urhebers und während eines Zeitraumes von „30 Jahren von seinem Tode an.“

„Handelt es sich um ein nachgelassenes oder von einer juristischen Person veröffentlichtes Werk, so dauert das Urheberrecht 30 Jahre vom Ende des Jahres der ersten Veröffentlichung an. Das gleiche gilt für anonyme und pseudonyme Werke, es sei denn, der wahre Autor gebe sich als solchen vor Ablauf der 30jährigen Schutzfrist „zu erkennen.“

„Als Veröffentlichung ist die Herausgabe des Werkes anzusehen.“

Röthlisberger hält eine Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre für aussichtslos, da auch das deutsche Recht von einer solchen Verlängerung absehe und auch im schweizerischen Volk eine Abneigung gegen eine Ausdehnung der Schutzfrist bestehe.

Dagegen tritt für ihn *Gleichstellung der Photographie* mit den übrigen Werken ein, mit Recht, den immer mehr hat sich die Photographie zur Kunst ausgebildet und werden auch auf diesem Gebiete Werke geschaffen, die dieses Schutzes oft würdiger sind als minderwertige Gemälde und Skulpturen. Zur Begründung sei auf die einlässlichen Ausführungen Röthlisbergers verwiesen (am angeführten Orte, S. 332, aber auch in der Zeitschrift *Droit d'auteur* 1910, S. 30 und 36).

Ebenso einverstanden sein kann man, dass der Schutz ohne irgendeine Formalität gewährt wird, also auch bei Photographien entsprechend dem Vorbilde des deutschen Gesetzes, von einer Eintragung bei einer Amtsstelle abgesehen wird.

Es ist vom Standpunkt der schweizerischen Maler und Bildhauer aus zu begreifen, wenn sie die höchstmögliche Ausdehnung der Schutzfrist erstreben, also den gemäss der Berner Konvention überhaupt möglichen 50jährigen Schutz über den Tod des Autors hinaus.

Es ist dies keine juristische Frage, sondern eine Interessenfrage, die verschieden beurteilt werden kann, je nachdem man sich auf den Standpunkt des Schöpfers oder auf den Standpunkt des Bestellers stellt; je hervorragender das Geisteswerk eines Künstlers ist, um so mehr verdient er den Schutz seiner Interessen. Aber gerade bei erstklassigen Kunstwerken erscheint es sehr oft wünschenswert,

dass sie möglichst allgemein zugänglich seien und weiteren Kreisen bekanntgegeben werden, sei es auch in guter Vervielfältigung. Es trifft dies namentlich auf gute Bücher zu.

Man könnte sich hier allerdings fragen, ob es nicht angezeigt wäre, eine Unterscheidung und verschiedene Behandlung von literarischen Werken einerseits und Werken der bildenden Künste andererseits eintreten zu lassen.

Zufolge der besonders gearteten, außerordentlich leichten und raschen Vervielfältigung eines Buches, wird der Autor, sofern das Buch gut ist, weit eher in vermögensrechtlicher Beziehung in der Lage sein, in verhältnismässig kurzer Zeit für seine Geistesarbeit in angemessener Weise Befriedigung zu erhalten, als die bei der Vervielfältigung eines Werkes der bildenden Künste, der Malerei und der Skulptur der Fall ist.

Bei literarischen Werken ist die Gefahr einer Schädigung der mehr ideellen Interessen durch Abändern der Ideen, die im Originalwerk zum Ausdruck gelangen, fast gar nicht vorhanden, während das Werk eines Bildhauers oder eines Malers in Vervielfältigungen sehr oft karikiert und verzerrt zum Ausdruck gelangt.

Es liesse sich also wohl begründen, dass für Gemälde und Skulpturen ein verlängerter Schutz von 50 Jahren, im übrigen aber nur ein solcher von 30 Jahren vom Ende des Todesjahres des Schöpfers an, gewährt wird.

Ich bin zu wenig kompetent, um darüber ein abschliessendes Urteil zu haben.

VI. Einschränkungen des Urheberrechtes.

Das gegenwärtige Gesetz nennt diese Einschränkungen in Art. 11, unter Ziffer 6 und 7 insbesondere diejenigen, welche sich auf die Werke der bildenden Künste beziehen. Darnach wird eine Verletzung des Urheberrechtes *nicht* begangen:

- „6. durch die teilweise Wiedergabe eines den bildenden Künsten angehörigen Werkes in einem für den Schulunterricht bestimmten Werke;
- „7. durch die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Strassen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, dass diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originalwerkes stattfindet;
- „8. durch die Aufnahme oder Ausführung von Plänen oder Zeichnungen bereits erstellter Gebäude, oder Teile derselben, sofern diese letzteren nicht einen spezifisch künstlerischen Charakter haben.“

Man wird sich grundsätzlich mit der Beibehaltung von Ziffer 6 einverstanden erklären können, wobei aber allerdings eine genauere Fassung zu empfehlen ist. Was heisst: „die teilweise Wiedergabe eines Werkes“?

Röthlisberger (am angeführten Orte, S. 345) will die Wiedergabe einzelner Kunstwerke in für den Schulgebrauch bestimmten Werken zulassen, welcher Vorschlag durchaus annehmbar erscheint.

Was Ziffer 7 von Art. 11 des bisherigen Gesetzes betrifft, also die Nachbildung von Kunstgegenständen, welche sich bleibend auf Strassen oder öffentlichen Plätzen befinden, vorausgesetzt, dass diese Nachbildung nicht in der Kunstform des Originals stattfindet, so braucht nur auf das vom Bundesgericht gefällte Urteil betreffend die Tell-Statue von Kissling hingewiesen zu werden, um darzutun, dass die Künstler ein Interesse daran haben, Revision dieser Bestimmung zu verlangen.

Das betreffende Urteil *Binder contra Huggler* vom 24. Februar 1905 ist abgedruckt in den Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1905, Bd. XXVI, 2. Teil, S. 142 ff.

Der Schöpfer der Tell-Statue, der Bildhauer Kissling, hatte sich seine künstlerische Idee in seinem Vertrage mit dem Denkmalkomitee „als Eigentum vorbehalten“, jedoch mit der Einschränkung, dass ihm die Reproduktion des genannten Denkmals oder einzelner Teile desselben nur in verkleinertem Massstabe und keineswegs zur Aufstellung auf einem anderwärtigen öffentlichen Platze „gestattet“ war. Durch besondere Vereinbarung hatte Bildhauer Kissling dann dem Holzschnitzer Binder das Recht gegeben, „seine Tell-Statue in Holz nachzubilden und in den Handel zu bringen“.

Letzterer sah sich bald genötigt, gegen einen anderen Holzschnitzer, Huggler Klage einzuleiten, weil dieser, ohne seine Erlaubnis vom Schöpfer des Werkes zu haben, ebenfalls als Holzschnitzer Reproduktionen des Denkmals herstellte. Die Klage ist abgewiesen worden, weil das Bundesgericht annahm, die Nachbildung dieser auf öffentlichem Platze stehenden Tellstatue durch Holzschnitzerei sei keine Nachbildung in der Kunstform des Originals und deshalb jedermann erlaubt.

Obwohl auch die Skulptur aus Holz ein Werk der plastischen Kunst ist, also wie die Original-Tell-Statue der gleichen Kunstform angehört, im Gegensatz zu graphischer Kunst, so hat das Bundesgericht durchaus unrichtig erklärt, es sei davon auszugehen, dass das Gesetz unter „Kunstform“ nicht die „Kunstgattung“ verstehe, sondern Verschiedenheit des Materials und der Dimensionen.

Das Bundesgericht führt wörtlich aus (am angeführten Orte S. 149 und 150):

„Das wesentliche künstlerische Merkmal des Telldenk-
„mals ist nicht die Darstellung in Rundform, sondern
„die Monumentalität. Diese übt denn auch beim Beschauer
„eine ganz andere ästhetische Wirkung aus, als die Nach-
„bildung in Holzschnitzerei es zu tun vermag; beim
„Original werden die Gefühle der Erhabenheit, der Er-
„giffenheit, der Bewunderung und Begeisterung erweckt;
„die Nachbildung in Holzschnitzerei vermag lediglich eine
„Reminiszenz zu geben und im übrigen als niedliche und
„tückige Arbeit des Kunsthandwerkes Gefallen erregen.
„Die Holzschnitzerei im kleinen Massstab stellt innerhalb
„des grossen Gebietes der Plastik, überhaupt gegenüber
„den Rundformmonumenten eine besondere Kunstform
„dar. Verschieden ist allerdings zunächst bloss das Material;
„allein gerade diese Verschiedenheit bedingt auch eine
„Verschiedenheit der Dimensionen und damit des ästhe-
„tischen Eindrucks. Von derselben Kunstform kann bei
„einer derart verschiedenen Wirkung nicht die Rede sein;
„die wesentlichen künstlerischen Merkmale, die Idee und
„insbesondere der Gehalt des Kunstwerkes finden sich
„in der Nachbildung nicht mehr. Freilich wendet der
„Vertreter der Klägerin nicht ohne Grund ein, das indi-
„vidualrechtliche Moment im Gedanken des Urheberrechtes
„werde gerade durch die Zulassung von Nachbildungen
„monumentaler Kunstwerke in derart verkleinerter Form,
„die unter Umständen geeignet sein können, das Original
„zum Gespött zu machen, auf das schwerste verletzt.
„Allein diese Kritik richtet sich an das Gesetz selber,
„das die Nachbildung von Werken auf öffentlichen Plätzen
„etc., in Abwägung der individuellen und der allge-
„meinen Interessen, in weitem Umfange erlaubt hat.....
„und ferner: Das ökonomische Interesse des Künstlers
„endlich am Verbot einer derartigen Nachbildung ist
„minim, besonders im Vergleich zum ökonomischen Interesse
„an der Nachbildung durch Photographie, die ja zweifellos
„erlaubt ist.“

Einer Gesellschaft von Künstlern gegenüber braucht es nicht viel Worte, um die Unhaltbarkeit dieser Begründung des Urteils darzutun.

Dazu kommt noch, dass, wie Röthlisberger (am angeführten Orte, S. 346) richtig bemerkt, die ganze Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegen die bundesgerichtliche Auffassung spricht.

Der Motivenbericht des ersten Entwurfes sagt nämlich ganz deutlich: „Unser Entwurf verbietet freilich, eine Skulptur durch die Skulptur zu reproduzieren“ — es sollte also lediglich durch den bisherigen Art. II, Ziffer 7 gestattet sein, die Nachbildung eines Kunstwerkes der plastischen Kunst auf dem Wege der graphischen Kunst und umgekehrt.

Da der bundesgerichtliche Entscheid deutlich zeigt, dass die gegenwärtige Fassung nicht beibehalten werden kann, so ist auch hier der Vorschlag von Röthlisberger (am angeführten Orte, S. 346) durchaus annehmbar.

Es soll nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes von 1907 § 20 nur die Nachbildung durch Malerei und zeichnende Kunst und durch Photographie gestattet werden, die plastische Nachbildung aber soll verboten sein, sofern der Künstler nicht selbst seine Erlaubnis dazu gibt. Die neue Fassung hätte zu lauten:

„Zulässig ist die Nachbildung von Kunstwerken, welche „sich bleibend auf Strassen oder öffentlichen Plätzen „befinden, durch Malerei oder zeichnende Kunst oder „Photographie.“

Das deutsche Gesetz von 1907 § 20 hat noch folgende Zusatzbestimmungen:

- a) „die Vervielfältigung, (also auch durch Malerei und „zeichnende Kunst) darf nicht *an* einem Bauwerk „erfolgen“, womit vor allem Fresken an Fassaden zu verstehen sind.

Osterrieth in seinem Kommentar sagt:
„Es dürfen hiernach die architektonischen Glieder „eines Gebäudes (Lisenen, Fensterrahmen) nicht auf „ein anderes Gebäude durch Malerei wiedergegeben „werden.“

b) „Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Ver- „vielfältigung nur auf die äussere Ansicht.“

Kunstakademie Wolfshagen

Der Kunstsalon Wolfsberg (Bederstrasse 109, Zürich II) wurde durch eine Sonderausstellung von Werken unserer Mitglieder HH. Boss und Cardinaux eröffnet und erfreute sich eines lebhaften Besuches, welcher hoffentlich bis zum Schlusse, den 15. dies anhalten wird. Ebenso waren die Verkäufe sehr befriedigend und wir gratulieren sowohl dem Veranstalter, Herrn Wolfensberger wie auch unsfern Kameraden bestens zu dem schönen Resultat.

MITGLIEDER - VERZEICHNIS LISTE DES MEMBRES

SEKTION BERN SECTION DE BERNE

SEKTION BERN — SECTION DE BERNE.
Neue Passivmitglieder — Membres passifs nouveaux:
Herr Eugen Flückiger, Unterer Beaumontweg, Bern.
Herr Prof. Dr. Cäsar Sonnenbergstrasse 2, Bern.

Addressänderung — Changement d'adresse

Adress-Aenderung — Changement d'adresse:
Frau Adèle Lilljequist, Passivmitglied, Monbijoustrasse 10, Bern.
(Früher Gryphenhubelweg 7.)

SEKTION MÜNCHEN — SECTION DE MUNICH.

Gestorben — Décédé :
Herr Hans Brühlmann, Maler in Stuttgart.